

Radfahrer – Verein 1894 Siegburg e.V.

## Satzung

Ausgabe 2003



# Satzung des Radfahrer - Vereins 1894 Siegburg e.V.

(nachstehend RV Siegburg genannt)

## Einleitung

Zur Vereinfachung der Darstellung wird nachfolgend ausschließlich die männliche Schreibform gewählt.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1894 in Siegburg gegründete Verein führt den Namen "Radfahrer - Verein 1894 Siegburg e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 654 eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau – weiß.
2. Der RV Siegburg ist Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
3. Der RV Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Jugendpflege. Die sportliche Betätigung erfolgt nach den Regeln der jeweils gültigen Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandschädigungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
  - aktives Mitglied
  - inaktives Mitglied
  - EhrenmitgliedDie Ehrenmitgliedschaft ist nur bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zu verleihen. Diese können auf Vorstandsbeschluss vom Vereinsbeitrag befreit werden.
2. Der unterzeichnete - bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters versehene- Aufnahmeantrag gilt als Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Alle vereinseligenen Gegenstände sind beim Austritt unaufgefordert zurückzugeben oder können mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes zum Nennwert erworben werden.

### § 4 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder unehrenhafter Handlungen nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
  - Verweis
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über diese Disziplinarmaßnahmen ist aktenkundig zu machen.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
  - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder ordnungsgemäßer Beschlüsse
  - unehrenhafter Handlungen
  - dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens



- Zahlungsrückstände mit mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung

Das betreffende Mitglied ist schriftlich gegen Einschreiben mit Rückschein zu der Anhörung zu laden. Macht das Mitglied von seinem Anhörungsrecht kein Gebrauch, entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren kommen bei aktiven Sportlern die entsprechenden Richtlinien des BDR zur Anwendung.

#### § 5 Beiträge

1. Neben der einmaligen Aufnahmegebühr gemäß §1 (2) dieser Satzung ist ein laufender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich jeweils im März und September zur Zahlung fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag die Entrichtung des Vereinsbeitrags in Teilbeträgen zulassen oder befristet erlassen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Hauptversammlung Umlagen beschließen.
4. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung.

#### § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Verein den Radsport zu betreiben sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Bei allen offiziellen Wettkampfveranstaltungen ist die Sportkleidung zu tragen, die der Verein in Farbe und Ausstattung (Beschriftung) hierzu bestimmt hat. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet.
4. Weitergehende Pflichten zur Gewährleistung eines dem Zweck des Vereins entsprechenden Sportbetriebes können in einer Sportordnung des Vereins festgelegt werden. Diese Sportordnung darf keine der Sportordnung des BDR entgegenstehende Regelung enthalten.
5. Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung.

#### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

#### § 9 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und wird durch den erweiterten Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme § 15 (Auflösung des Vereins).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. -Ausnahme: § 15 I  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Anträge zur Tagesordnung kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung\_schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

#### § 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus können von dem erweiterten Vorstand weitere Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

#### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des RV Siegburg gliedert sich in folgende Gruppen:
  - a) der geschäftsführende Vorstand; ihm gehören an:
    - der 1. Vorsitzende,
    - der 2. Vorsitzende
    - der Geschäftsführer,
    - der Schatzmeister.
  - b) der erweiterte Vorstand; ihm gehören an:
    - der geschäftsführende Vorstand
    - die Fachwarte
    - der Jugendwart
    - der Pressewart
    - der Schriftführer
    - 3 Beisitzer
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
  - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
  - Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
  - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
  - Bewilligung von Ausgaben,
  - Festlegung der Termine für Veranstaltungen und Meisterschaften,
  - Mitarbeit an der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
  - Festlegung des Termins für die Jahreshauptversammlung.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der erweiterte Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



7. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der Schatzmeister,
- c) Fachwart Rennsport,
- d) Fachwart Radpolo/Radball
- e) Fachwart Wanderfahrten
- f) ein Beisitzer.

8. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer,
- c) Fachwart Kunstradfahren
- d) Fachwart Radtourenfahren
- e) der Jugendwart
- f) der Pressewart,
- g) der Schriftführer,
- h) zwei Beisitzer.

#### § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Prüfer als Ersatz. Jeder Kassenprüfer darf nur einmal unmittelbar wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, jederzeit die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Dem Vereinsvorstand dürfen Kassenprüfer nicht angehören.

#### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur steuerbegünstigten Förderung des Radsports verwendet werden soll.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung einer Auflösung verantwortlich.

#### § 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.